



Sitzung vom 28. November 2023

## BESCHLUSS NR. 490 / S4.05

### **Heusser-Staub-Strasse Sanierung Abschnitt Burgstrasse bis Tägerackerstrasse Projektfestsetzung**

#### **Ausgangslage**

Die «Energie Uster AG», Uster, beabsichtigt, die Elektrizitätsleitungen sowie punktuell die Wasser- und Gasleitung in der Heusser-Staub-Strasse ab Winter 2023 zu sanieren. Im Anschluss an die Werkleitungsarbeiten soll ab Frühling 2024 die Heusser-Staub-Strasse im Abschnitt Tägerackerstrasse bis Burgstrasse saniert und umgestaltet werden. Dadurch erhält die Strasse einen siedlungsorientierten Charakter.

Mit Beschluss Nr. 209 vom 6. Juni 2023 genehmigte der Stadtrat Uster das Bauprojekt «Sanierung Heusser-Staub-Strasse» und beauftragte die Abteilung Bau, die Projektunterlagen öffentlich aufzulegen. Ab 14. Juni 2023 lag das Projekt während 30 Tagen öffentlich auf. Gegen das Projekt gingen 24 Einsprachen ein. Nun liegt das angepasste Projekt zur Festsetzung gemäss § 15 des kantonalen Strassengesetzes vor.

#### **Projektbeschrieb**

Der zukünftige Strassenraum der Heusser-Staub-Strasse soll sich gut in den Siedlungsraum eingliedern. Die Gestaltung der Strasse orientiert sich am Charakter der bereits sanierten Teile der Heusser-Staub-Strasse aus dem Jahr 2020/2021 und der Tägerackerstrasse, welche im Jahr 2023 saniert wurde. Um die Strassenoberfläche möglichst zu entsiegeln und der Hitze entgegenzuwirken, werden die zukünftigen Parkplätze mit Rasengittersteinen ausgestaltet. Zudem werden analog der ersten Sanierungsetappe Bäume an verschiedenen Stellen gepflanzt.

Um das ungeordnete Parkieren zu unterbinden, werden im gesamten Abschnitt neun neue Parkplätze markiert.

Die Heusser-Staub-Strasse weist eine Breite ca. 6,15 m auf. Im Bereich der Baumscheiben ist die Durchfahrtsbreite auf 4,25 m reduziert. Der Gehweg auf der östlichen Seite wird saniert und analog der heutigen Breite von 2,5 m belassen. Im geplanten Sanierungsperimeter wird der heutige Strassenquerschnitt belassen. Für die Umsetzung des Projektes ist kein Landerwerb erforderlich.

Durch die gemeinsame Sanierung mit der «Energie Uster AG», Uster, können Synergien in der Projektierung und Realisierung genutzt werden.

#### **Öffentliche Planaufgabe und Einsprachen**

Vom 6. Juni 2023 lag das Projekt «Sanierung Heusser-Staub-Strasse» während 30 Tagen öffentlich auf. Es gingen 24 Einsprachen ein. Es wurden 29 verschiedenen Anträge formuliert, von diesen wurden 15 nicht berücksichtigt, 10 teilweise berücksichtigt und 4 davon berücksichtigt.

«Antrag Nr. 1: Auf das jetzige Betonelement Burgstrasse/Heusser-Staub-Strasse sowie die geplante Baumscheibe entfallen mit der Sanierung der Strasse vollständig.»

Wird nicht berücksichtigt.

Gemäss Art. 5 der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen sind Ein-/Ausfahrten der Tempo-30 Zone mit einer kontrastreichen Gestaltung zu verdeutlichen, dass eine Torwirkung



entsteht. Dies wird im Bestand mit dem Betonelement respektive in der Neugestaltung mit der Baumscheibe und dem Tempo-30-Rack erreicht. Gemäss § 174bis des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB, 2.04.1911/01.07.2023) darf gegen das Pflanzen von Bäumen auf öffentlichen Strassen keine privatrechtliche Einsprache erhoben werden, wenn eine Entfernung von mindestens fünf Meter von den Verkehrsbaulinien oder sonstigen Baubegrenzungen beobachtet wird. Im Bereich der Heusser-Staub-Strasse beträgt die Entfernung jeweils mehr als fünf Meter.

Die Baumscheibe dient daher als Eingangstor zur Tempo-30-Zone und signalisiert damit deutlich das Temporegime im Quartier. Es ersetzt das heute vorhandene Betonelement an deren Lage. In Absprache mit der Stadtpolizei hält die Stadt Uster, Abteilung Bau, an der Baumscheibe als Eingangstor zur Tempo-30-Zone fest.

«Antrag Nr. 2: Verzicht der Verengung der Ein- und Ausfahrt Heusser-Staub-Strasse/Bonstettenstrasse mit neu geplanter Baumscheibe.»

Wird nicht berücksichtigt.

Die Stadt Uster, Abteilung Bau, möchte das gesamte Quartier Schwizerberg mit denselben respektive ähnlichen Gestaltungselementen versehen. Somit wird an der Verengung des Einlenkers Heusser-Staub-Strasse/Bonstettenstrasse festgehalten.

Gemäss § 174bis des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB, 2.04.1911/01.07.2023) darf gegen das Pflanzen von Bäumen auf öffentlichen Strassen keine privatrechtliche Einsprache erhoben werden, wenn eine Entfernung von mindestens fünf Meter von den Verkehrsbaulinien oder sonstigen Baubegrenzungen beobachtet wird. Im Bereich der Heusser-Staub-Strasse beträgt die Entfernung jeweils mehr als 5 Meter.

Mit der Stadtpolizei wurde geprüft ob die Baumscheibe auf die gegenüberliegende Seite geschoben werden kann (Bereich Nr. 18 - 22). Aus Gründen der Verkehrssicherheit wurde diese Variante verworfen, da das von Westen kommende Fahrzeug unmittelbar vor der Verzweigung, aufgrund der Verschwenkung, die Fahrspur verlassen und somit direkt vor der Verzweigung auf Höhe der Bauminsel nicht mehr vortrittsberechtigt ist - da auf Gegenfahrbahn. Im eigentlichen Verzweigungsbereich gemäss VRV (5 m ab Querfahrbahn) ist das von rechts kommende Fahrzeug wieder vortrittsberechtigt. Jedoch nur, wenn es sich auf der dafür vorgesehenen Fahrspur befindet. Das aus der Bonstettenstrasse kommende und in Richtung Westen abbiegende Fahrzeug kommt von links und ist im Verzweigungsbereich nicht vortrittsberechtigt. Auf Höhe der Bauminsel ist das Fahrzeug jedoch wieder vortrittsberechtigt, da sich das Hindernis auf der Seite des im Verzweigungsbereich vortrittsberechtigten Gegenverkehrs befindet. Bis ortsunkundige Autofahrer die Verkehrssituation verstehen, befinden sich die beiden Fahrzeuge bereits nahezu auf gleicher Höhe.

In Absprache mit der Stadtpolizei hält die Stadt Uster, Abteilung Bau, an der Baumscheibe sowie der Verengung des Einlenkers fest.

«Antrag Nr. 3: Die geplante Baumscheibe Nr. 2 und 4 wird aus sicherheits- und verkehrstechnischen Gründen nicht realisiert.»

Wird nicht berücksichtigt.

In Absprache mit der Stadtpolizei ist kein Sicherheits- und/oder verkehrstechnisches Defizit vorhanden. Die Sichtweiten sind trotz Baumscheibe eingehalten (Ein-/Ausfahrt und Kurvensicht).

Gemäss § 174bis des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB, 2.04.1911/01.07.2023) darf gegen das Pflanzen von Bäumen auf öffentlichen Strassen keine privatrechtliche Einsprache erhoben werden, wenn eine Entfernung von mindestens fünf Meter von den Verkehrsbaulinien oder sonstigen Baubegrenzungen beobachtet wird. Im Bereich der Heusser-Staub-Strasse beträgt die Entfernung jeweils mehr als 5 Meter.



Die Stadt Uster, Abteilung Bau, hält an der Baumscheibe fest.

«Antrag Nr. 4: Auf das Baumesemble vor dem Kiga Heusser-Staub mit PP wird verzichtet oder die Anordnung wird gekehrt.»

Wird berücksichtigt.

In Absprache mit der Stadtpolizei wurde die Situation überprüft. Die Anordnung wird gedreht, dass die Baumscheibe näher am Kindergarten steht. Die Massnahmen sind in den Festsetzungsplänen ersichtlich.

«Antrag Nr. 5: Die neue öffentliche Beleuchtung verbleibt bevorzugter Weise auf der bestehenden Seite, etwas rechts neben der alten Beleuchtung, hinter dem Gehweg. Alternativ wird der neue Kandelaber direkt auf die Grenze verschoben zwischen B5297 und B5571. Bei der alternativen Variante wird Kostenübernahme für komplette Instandstellung zu Lasten Stadt Uster gefordert, mit vorgängiger Bestandsaufnahme.»

Wird teilweise berücksichtigt.

Gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich ist das Gemeinwesen gemäss § 2321 berechtigt, auf Grundstücken sowie an Bauten und Anlagen Dritter im öffentlichen Interesse liegende Einrichtungen von geringfügiger Einwirkung auf die Grundstücksnutzung unentgeltlich anzubringen; es hat dabei auf die Interessen des Betroffenen billige Rücksicht zu nehmen.

Mit dem Neubau der Kandelaber wird die Ausleuchtung der Heusser-Staub-Strasse an den neusten Stand der Technik angepasst. Die neuen Standorte wurden an die neue Oberflächengestaltung angepasst und können nicht geändert werden.

Der neue Kandelaber wird rund 30 cm in Richtung Heusser-Staub-Strasse 18 geschoben, verbleibt aber auf der Parzelle B5297. Die Erstellung und Instandstellung geht zu Lasten der Stadt Uster, Abteilung Bau. Vor Ausführung wird eine Bestandsaufnahme mit dem Eigentümer durchgeführt.

Aufgrund der teilweise Optimierung der Baumscheiben, wurden die Kandelaberstandorte ebenfalls angepasst. Die Massnahmen sind in den Festsetzungsplänen ersichtlich.

«Antrag Nr. 6: Der Plan hinsichtlich der Parkplatzsituation Heusser-Staub-Strasse 7 - 22 soll überarbeitet werden hinsichtlich der folgenden Punkte: Realisierung 1 zusätzlicher Parkplatz vor Heusser-Staub-Strasse 18. Zu überlegen ist, ob es generell reichen würde diese Parkfelder einfach anzuzeichnen, ohne diese sicherfähig zu machen. Idealerweise sind diese Parkflächen dafür 2,0 m breit.»

Wird nicht berücksichtigt.

Um die Durchfahrtsbreite zwischen Gehweg und Baumscheibe/Parkfeld sowie breitere Parkfelder realisieren zu können, wäre Landerwerb erforderlich. Dies erachtet die Stadt Uster, Abteilung Bau, als nicht zweckmässig.

Mit der Stadtpolizei wurde geprüft, ob ein Parkfeld im Bereich Nr. 18 - 22 erstellt werden kann. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wurde diese Variante verworfen, da das von Westen kommende Fahrzeug unmittelbar vor der Verzweigung, aufgrund der Verschwenkung, die Fahrspur verlassen und somit direkt vor der Verzweigung auf Höhe der Bauminsel nicht mehr vortrittsberechtigt ist - da auf Gegenfahrbahn. Im eigentlichen Verzweigungsbereich gemäss VRV (5 m ab Querfahrbahn) ist das von rechts kommende Fahrzeug wieder vortrittsberechtigt. Jedoch nur, wenn es sich auf der dafür vorgesehenen Fahrspur befindet. Das aus der Bonstettenstrasse kommende und in Richtung Westen abbiegende Fahrzeug kommt von links und ist im Verzweigungsbereich nicht vortrittsberechtigt. Auf Höhe des Parkfeldes ist das Fahrzeug jedoch wieder vortrittsberechtigt, da sich das Hindernis auf der Seite des im Verzweigungsbereich vortrittsberechtigten Gegenverkehrs befindet.



Bis ortsunkundige Autofahrer die Verkehrssituation verstehen, befinden sich die beiden Fahrzeuge bereits nahezu auf gleicher Höhe.

Die entsiegelte Oberfläche trägt zur örtlichen Versickerung des anfallenden Strassenabwassers bei und reduziert damit die Regenwassermenge in der Kanalisation.

Die Stadt Uster, Abteilung Bau, hält aus diesem Grund an den Breiten der Parkfelder sowie der entsiegelten Oberfläche fest. Ein Parkfeld im Bereich Nr. 18 - 22 wird nicht realisiert.

«Antrag Nr. 7: Sämtliche Randabschlüsse (Bordsteine) auf unserem Privatgrundstück B5297 sollen nicht neu oder teilweise durch Stellplatten ersetzt werden. Es sollen durchgängig Bordsteine zur Anwendung kommen, mit oder ohne Wasserstein (Uster-Norm 2.7 oder 2.8). Der Zaun soll vollständig und identisch auf der aktuellen Position bleiben, und zwar auf beiden Seiten der Einfahrt (in Planaufgabe nicht explizit erwähnt, resp. fehlt teilweise). Es ist eine detaillierte Bestandsaufnahme zu erstellen, da die publizierte Planaufgabe falsch und unvollständig ist.»

Wird teilweise berücksichtigt.

Die Randabschlüsse im Projektperimeter werden alle komplett ersetzt. Dafür sind Anpassungen auf Privatgrund nötig von ca. 50 cm bei Grünflächen und ca. 1,0 m bei befestigten Flächen. Vor den Arbeiten wird mit den Eigentümern Kontakt aufgenommen, um die Anpassungen zu besprechen. Es wird ein Anpassungsprotokoll erstellt. Die Randabschlüsse wurden beim entsprechenden Grundstück auf Wunsch des Eigentümers auf Bordstein angepasst. Der Zaun wird während den Bauarbeiten demontiert und anschliessend an bestehender Lage wieder versetzt.

«Antrag Nr. 8: Für die Randabschlüsse B5297 an unserer Strassengrenze wird das bestehende Baumaterial (Bordsteine und Zäune) verwendet, eine Entfernung ist aus unserer Sicht nicht notwendig. Es ist eine detaillierte Bestandsaufnahme zu machen, da die publizierte Planaufgabe falsch und unvollständig ist (Bankettkies und Zaun vor Stein, Stahlblech, Bepflanzung, Verbundstein mit Sandfuge). Kostenfolge allfälliger Instandstellungsarbeiten (Verbundstein, Bankettkies, Bepflanzung, Zäune) sollen gesamthaft zulasten der Stadt Uster beantragt werden.»

Wird teilweise berücksichtigt.

Die Randabschlüsse im Projektperimeter werden alle komplett ersetzt. Dafür sind Anpassungen auf Privatgrund nötig von ca. 50 cm bei Grünflächen und ca. 1,0 m bei befestigten Flächen. Vor den Arbeiten wird mit den Eigentümern Kontakt aufgenommen, um die Anpassungen zu besprechen. Es wird ein Anpassungsprotokoll erstellt. Soweit möglich wurden die Angaben des Eigentümers in den Situationsplänen übernommen. Falls möglich werden die Randabschlüsse demontiert, gereinigt und wiederversetzt. Die Anpassungsarbeiten auf Privatgrund gehen zu Lasten der Stadt Uster, Abteilung Bau.

«Antrag Nr. 9: Die geplanten Baumscheiben vor Heusser-Staub-Strasse Nr. 2 und Nr. 8 werden aufgehoben.»

Wird teilweise berücksichtigt.

Gemäss § 174bis des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB, 2.04.1911/01.07.2023) darf gegen das Pflanzen von Bäumen auf öffentlichen Strassen keine privatrechtliche Einsprache erhoben werden, wenn eine Entfernung von mindestens fünf Metern von den Verkehrsbaulinien oder sonstigen Baubegrenzungen beobachtet wird. Im Bereich der Heusser-Staub-Strasse beträgt die Entfernung jeweils mehr als 5 Meter.

In Absprache mit der Stadtpolizei wird auf die Baumscheibe bei der Heusser-Staub-Strasse 8 verzichtet. Am Standort der Baumscheibe bei der Heusser-Staub-Strasse 2 wird festgehalten. Die Massnahmen sind in den Festsetzungsplänen ersichtlich.



«Antrag Nr. 10: Wir beantragen den neuen Kandelaber um ca. 4.20 Meter ostwärts auf die Grenze zwischen unserer Parzelle B7406 und der angrenzenden Parzelle B7407 zu versetzen.»

Wird berücksichtigt.

Der Kandelaber wird an die Grundstücksgrenze in Richtung Heusser-Staub-Strasse 14 verschoben, verbleibt aber auf der Parzelle B7406.

Der angepasste Standort ist in den Festsetzungsplänen ersichtlich.

«Antrag Nr. 11: Die Reduktion der Parkiermöglichkeiten auf der Heusser-Staub-Strasse auf die eingezeichneten Parkfelder ist aufzuheben.»

Wird nicht berücksichtigt.

Gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) § 242 Absatz 2 gilt: Im Normalfall soll die Zahl der Abstellplätze so festgelegt werden, dass die Fahrzeuge der Benutzer einer Baute oder Anlage ausserhalb des öffentlichen Grundes aufgestellt werden können. Besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere des Verkehrs oder des Schutzes von Wohngebieten, Natur- und Heimatschutzobjekten, Luft und Gewässern, kann die Zahl der erforderlichen Plätze tiefer angesetzt und die Gesamtzahl begrenzt werden.

Fahrzeuge der Benutzer einer Baute oder Anlage sollen entsprechend auf Privatgrund abgestellt werden können. Mit der Erstellung der Parkfelder wird das ungeordnete Parkieren verhindert und dadurch die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer erhöht.

Aus den oben genannten Gründen hält die Stadt Uster, Abteilung Bau, in Absprache mit der Stadtpolizei an den Parkfeldern fest. Die Anzahl sowie Lage wurde nochmals überprüft und angepasst. Die Massnahmen sind in den Festsetzungsplänen ersichtlich.

«Antrag Nr. 12: Die Anordnung der Baum-Inseln im Bereich des Kindergartens Heusser-Staub (Kurve) ist anzupassen.»

Wird berücksichtigt.

Die neuen Standorte sind in den Festsetzungsplänen ersichtlich.

«Antrag Nr. 13 Parzelle B4995: Die bestehenden Randabschlüsse vor unserem Vorplatz bleiben bestehen, werden weder demontiert, gereinigt und wiederverwendet noch ersetzt. Die Lage der Randabschlüsse entspricht damit dem bisherigen Bestand.»

Wird nicht berücksichtigt.

Die Randabschlüsse im Projektperimeter werden alle komplett ersetzt. Dafür sind Anpassungen auf Privatgrund nötig von ca. 50 cm bei Grünflächen und ca. 1,0 m bei befestigten Flächen. Vor den Arbeiten wird mit den Eigentümern Kontakt aufgenommen, um die Anpassungen zu besprechen.

«Antrag Nr. 14 Parzelle B4995: Die bestehenden Randabschlüsse vor unserem Garten/Grünraum bleiben bestehen und werden weder demontiert, gereinigt und wiederverwendet noch durch Stellplatten ersetzt. Die Lage der Randabschlüsse entspricht damit dem bisherigen Bestand. Der bestehende Zaun wird weder demontiert noch wiederversetzt. Der Kandelaber wird zurückgebaut, ohne den bestehenden Zaun und die Randsteine zu beschädigen.»

Wird teilweise berücksichtigt.

Die Randabschlüsse im Projektperimeter werden alle komplett ersetzt. Dafür sind Anpassungen auf



Privatgrund nötig von ca. 50 cm bei Grünflächen und ca. 1,0 m bei befestigten Flächen. Vor den Arbeiten wird mit den Eigentümern Kontakt aufgenommen, um die Anpassungen zu besprechen. Es wird ein Anpassungsprotokoll erstellt.

Das alte Kandelaberfundament wird, wo immer möglich, ausgegraben oder ca. 30 cm tief abgebrochen. Für den Abbruch des Kandelaberfundaments ist ein Werkloch nötig. Der Zaun wird vorgängig demontiert und wiederversetzt.

«Antrag Nr. 15 Parzelle B4995: Die bestehenden Randabschlüsse vor unserem Vorplatz bleiben bestehen, werden weder demontiert, gereinigt und wiederverwendet noch ersetzt. Die Lage der Randabschlüsse entspricht damit dem bisherigen Bestand.»

Wird nicht berücksichtigt.

Die Randabschlüsse im Projektperimeter werden alle komplett ersetzt. Dafür sind Anpassungen auf Privatgrund nötig von ca. 50 cm bei Grünflächen und ca. 1,0 m bei befestigten Flächen. Vor den Arbeiten wird mit den Eigentümern Kontakt aufgenommen, um die Anpassungen zu besprechen.

«Antrag Nr. 16: Der Deckbelag des Gehsteigs Abschnitt Bonstettenstrasse bis Tägerackerstrasse bleibt bestehen. Punktuell und wo nötig, werden die Randabschlüsse/Bordsteine ausgebessert und/oder erneuert.»

Wird nicht berücksichtigt.

Mit der Sanierung der Wasserleitung und der Kabelrohranlage (Elektrizität) im Jahr 2021 wurde durch die «Energie Uster AG», Uster, lediglich der Belag provisorisch instand gestellt. Die Randabschlüsse wurden dabei nicht erneuert. Die Randabschlüsse im Projektperimeter werden alle komplett ersetzt. Dafür sind Anpassungen auf Privatgrund nötig von ca. 50 cm bei Grünflächen und ca. 1,0 m bei befestigten Flächen. Vor den Arbeiten wird mit den Eigentümern Kontakt aufgenommen, um die Anpassungen zu besprechen. Es wird ein Anpassungsprotokoll erstellt. Anschliessend wird der Belag eingebaut.

«Antrag Nr. 17: Es werden keine spezifischen Parkfelder erstellt. Das Parkieren ist vor oder hinter den Betonelementen respektive den Baumscheiben erlaubt.»

Wird nicht berücksichtigt.

Gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) §242 Absatz 2 gilt: Im Normalfall soll die Zahl der Abstellplätze so festgelegt werden, dass die Fahrzeuge der Benutzer einer Baute oder Anlage ausserhalb des öffentlichen Grundes aufgestellt werden können. Besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere des Verkehrs oder des Schutzes von Wohngebieten, Natur- und Heimatschutzobjekten, Luft und Gewässern, kann die Zahl der erforderlichen Plätze tiefer angesetzt und die Gesamtzahl begrenzt werden.

Fahrzeuge der Benutzer einer Baute oder Anlage sollen entsprechend auf Privatgrund abgestellt werden können. Mit der Erstellung der Parkfelder wird das ungeordnete parkieren verhindert und dadurch die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer erhöht.

Aus den oben genannten Gründen hält die Stadt Uster, Abteilung Bau, in Absprache mit der Stadtpolizei an den Parkfeldern fest. Die Anzahl sowie Lage wurde nochmals überprüft und angepasst. Die Massnahmen sind in den Festsetzungsplänen ersichtlich.



«Antrag Nr. 18: Die öffentliche Beleuchtung wird ersetzt, verbleibt aber auf der ganzen Strecke Burgstrasse bis Tägerackerstrasse an den bestehenden Standorten. Die dadurch eingesparten Kosten werden in ein Beleuchtungskonzept investiert, welches der Lichtverschmutzung Rechnung trägt und den Anwohnern nicht den Schlaf raubt.»

Wird teilweise berücksichtigt.

Mit dem Neubau der Kandelaber wird die Ausleuchtung der Heusser-Staub-Strasse an den neusten Stand der Technik respektive an die neue Oberflächengestaltung angepasst. Die Standorte wurden aufgrund von Berechnungen eruiert.

Mit den vorgesehenen LED-Leuchtköpfen wird die Lichtverschmutzung im Vergleich zum Bestand (Halogen-Leuchtköpfe) bereits reduziert (weniger Streulicht) und die Strasse optimal ausgeleuchtet.

Ob in Zukunft die Kandelaber gesteuert werden (Bewegungsmelder, etc.) wird zurzeit geprüft. Die vorgesehenen LED-Kandelaber sind für die allfällige Ansteuerung bereits ausgelegt und müssten baulich nicht nochmals verändert werden. Es wird momentan mit einem statischen Dimmprofil gearbeitet. Die Lichtpunkthöhe der vorgesehenen Kandelaber beträgt 8,0 m (Bestand 9,0 m).

«Antrag Nr. 19: Das Bauprojekt wird mit einer umfassenden Aufschlüsselung der Kosten und den darin hinterlegten Projektkalkulationen nochmals öffentlich aufgelegt. Zusätzlich werden die angefallenen und noch kommenden Sanierungskosten inkl. der Umwandlung der betroffenen Strassen im Quartier „Schwizerberg“ zu einer Tempo 30 Zone pro Strasse und Jahr bis und mit 2026 aufgelistet.»

Wird teilweise berücksichtigt.

Eine Wiederholung der öffentlichen Auflage ist nicht vorgesehen. Der Stadtrat wird im Rahmen des Kreditantrages über die Sanierungskosten entscheiden.

«Antrag Nr. 20: Die geplante Baumscheibe an der Kreuzung Heusser-Staub-Strasse / Bonstettenstrasse Süd wird aufgehoben.»

Wird nicht berücksichtigt.

Die Stadt Uster, Abteilung Bau, möchte das gesamte Quartier Schwizerberg mit denselben respektive ähnlichen Gestaltungselementen versehen, es wird an der Verengung des Einlenkers Heusser-Staub-Strasse/Bonstettenstrasse festgehalten.

Gemäss § 174bis des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB, 2.04.1911/01.07.2023) darf gegen das Pflanzen von Bäumen auf öffentlichen Strassen keine privatrechtliche Einsprache erhoben werden, wenn eine Entfernung von mindestens fünf Meter von den Verkehrsbaulinien oder sonstigen Baubegrenzungen beobachtet wird. Im Bereich der Heusser-Staub-Strasse beträgt die Entfernung jeweils mehr als fünf Meter.

Mit der Stadtpolizei wurde geprüft ob die Baumscheibe auf die gegenüberliegende Seite geschoben werden kann (Bereich Nr. 18 - 22). Aus Gründen der Verkehrssicherheit wurde diese Variante verworfen, da das von Westen kommende Fahrzeug unmittelbar vor der Verzweigung, aufgrund der Verschwenkung, die Fahrspur verlassen und somit direkt vor der Verzweigung auf Höhe der Bauminsel nicht mehr vortrittsberechtigt ist - da auf Gegenfahrbahn. Im eigentlichen Verzweigungsbereich gemäss VRV (5 m ab Quersfahrbahn) ist das von rechts kommende Fahrzeug wieder vortrittsberechtigt. Jedoch nur, wenn es sich auf der dafür vorgesehenen Fahrspur befindet. Das aus der Bonstettenstrasse kommende und in Richtung Westen abbiegende Fahrzeug kommt von links und ist im Verzweigungsbereich nicht vortrittsberechtigt. Auf Höhe der Bauminsel ist das Fahrzeug jedoch wieder vortrittsberechtigt, da sich das Hindernis auf der Seite des im Verzweigungsbereich vortrittsberechtigten Gegenverkehrs befindet. Bis ortsunkundige Autofahrer die Verkehrssituation verstehen, befinden sich die beiden Fahrzeuge bereits nahezu auf gleicher Höhe.



In Absprache mit der Stadtpolizei hält die Stadt Uster, Abteilung Bau, an der Baumscheibe sowie der Verengung des Einlenkers fest.

«Antrag Nr. 21: Auf die geplante zusätzliche Verengung bei der Kreuzung Heusser-Staub-Strasse / Bonstettenstrasse wird verzichtet. Der bestehende Gehweg (vor wenigen Jahren neu erstellt) wird unverändert erhalten.»

Wird nicht berücksichtigt.

Die Stadt Uster, Abteilung Bau, möchte das gesamte Quartier Schwizerberg mit denselben respektive ähnlichen Gestaltungselementen versehen, es wird an der Verengung des Einlenkers Heusser-Staub-Strasse/Bonstettenstrasse festgehalten.

Der Gehweg wird im Bestand mit 2,5 m geführt (siehe Technischer Bericht 3.1 Strassen). Damit die Durchfahrt bei den Baumscheiben/Parkfeldern 4,25 m beträgt, wird der Gehweg auf 2,45 m reduziert (siehe Technischer Bericht 5.1, sowie Normalprofil Bestand/Projekt, sowie Situationspläne). Die amtliche Vermessung führt den Gehweg mit 2,5 m, die Steine links/rechts entlang der Strassenparzelle werden mit der Sanierung an der korrekten Lage nach Norm versetzt. An den Grenzverhältnissen wird nichts geändert (siehe Normalprofil), es wird lediglich die Stellplatte, respektive der Bordstein auf Privatgrund versetzt, wie es die Norm vorsieht.

Mit der Sanierung der Wasserleitung und der Kabelrohranlage (Elektrizität) im Jahr 2021 wurde durch die «Energie Uster AG», Uster, lediglich der Belag provisorisch instand gestellt. Die Randabschlüsse wurden dabei nicht erneuert. Aus diesem Grund wird an der Sanierung der Randabschlüsse sowie des Belags festgehalten.

«Antrag Nr. 22: Der bestehende Gehweg (vor wenigen Jahren neu erstellt) wird unverändert erhalten.»

Wird nicht berücksichtigt.

Die Stadt Uster, Abteilung Bau, möchte das gesamte Quartier Schwizerberg mit denselben respektive ähnlichen Gestaltungselementen versehen, es wird an der Verengung des Einlenkers Heusser-Staub-Strasse/Bonstettenstrasse festgehalten.

Der Gehweg wird im Bestand mit 2,5 m geführt (siehe Technischer Bericht 3.1 Strassen). Damit die Durchfahrt bei den Baumscheiben/Parkfeldern 4,25 m beträgt, wird der Gehweg auf 2,45 m reduziert (siehe Technischer Bericht 5.1, sowie Normalprofil Bestand/Projekt, sowie Situationspläne). Die amtliche Vermessung führt den Gehweg mit 2,5 m, die Steine links/rechts entlang der Strassenparzelle werden mit der Sanierung an der korrekten Lage nach Norm versetzt. An den Grenzverhältnissen wird nichts geändert (siehe Normalprofil), es wird lediglich die Stellplatte, respektive der Bordstein auf Privatgrund versetzt, wie es die Norm vorsieht.

Mit der Sanierung der Wasserleitung und der Kabelrohranlage (Elektrizität) im Jahr 2021 wurde durch die «Energie Uster AG», Uster, lediglich der Belag provisorisch instand gestellt. Die Randabschlüsse wurden dabei nicht erneuert. Aus diesem Grund wird an der Sanierung der Randabschlüsse sowie des Belags festgehalten.

«Antrag Nr. 23: Für die Randabschlüsse an diversen Grundstücksgrenzen wird das bestehende Baumaterial verwendet. Die Entfernung und Neuinstallation der Bord- und Wassersteine ist nicht notwendig. Gartenzäune sind im guten Zustand und sollen nicht demontiert werden und wieder neu installiert werden.»

Wird teilweise berücksichtigt.

Die Randabschlüsse im Projektperimeter werden alle komplett ersetzt. Dafür sind Anpassungen auf Privatgrund nötig von ca. 50 cm bei Grünflächen und ca. 1,0 m bei befestigten Flächen. Wo immer



möglich werden die bestehenden Randsteine demontiert, gereinigt und wiederversetzt oder palettiert und zur weiteren Verwendung in den Werkhof der Stadt Uster, Strasseninspektorat, gebracht.

«Antrag Nr. 24: Die geplanten Baumscheiben und Parkplätze vor Haus 12 - 18 sowie 24 - 33 werden aufgehoben.»

Wird nicht berücksichtigt.

Gemäss § 174bis des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB, 2.04.1911/01.07.2023) darf gegen das Pflanzen von Bäumen auf öffentlichen Strassen keine privatrechtliche Einsprache erhoben werden, wenn eine Entfernung von mindestens fünf Meter von den Verkehrsbaulinien oder sonstigen Baubegrenzungen beobachtet wird. Im Bereich der Heusser-Staub-Strasse beträgt die Entfernung jeweils mehr als fünf Meter.

Die Parkplätze mit Baumscheiben wurden so angeordnet, dass geparkte Fahrzeuge einerseits die Ein-/Ausfahrten aber auch den Verkehrsfluss nicht stören. Die Standorte wurden teilweise optimiert und angepasst. Die Massnahmen sind in den Festsetzungsplänen ersichtlich.

In Absprache mit der Stadtpolizei hält die Stadt Uster, Abteilung Bau, an den Baumscheiben mit Parkplätzen fest.

«Antrag Nr. 25: Alle geplanten Baumscheiben und Sickerparkfelder zwischen Tägerackerstrasse und Burgstrasse sollen aufgehoben werden. Zufahrten sollen frei und sicher bleiben. Parkieren soll frei gestattet bleiben, wie bisher. Die Sanierung soll ökonomisch geplant werden.»

Wird nicht berücksichtigt.

Gemäss § 174bis des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB, 2.04.1911/01.07.2023) darf gegen das Pflanzen von Bäumen auf öffentlichen Strassen keine privatrechtliche Einsprache erhoben werden, wenn eine Entfernung von mindestens fünf Meter von den Verkehrsbaulinien oder sonstigen Baubegrenzungen beobachtet wird. Im Bereich der Heusser-Staub-Strasse beträgt die Entfernung jeweils mehr als fünf Meter. Die Stadt Uster, Abteilung Bau, hält an den Baumscheiben fest.

Gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) § 242 Absatz 2 gilt: Im Normalfall soll die Zahl der Abstellplätze so festgelegt werden, dass die Fahrzeuge der Benutzer einer Baute oder Anlage ausserhalb des öffentlichen Grundes aufgestellt werden können. Besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere des Verkehrs oder des Schutzes von Wohngebieten, Natur- und Heimatschutzobjekten, Luft und Gewässern, kann die Zahl der erforderlichen Plätze tiefer angesetzt und die Gesamtzahl begrenzt werden.

Fahrzeuge der Benutzer einer Baute oder Anlage sollen entsprechend auf Privatgrund abgestellt werden können. Mit der Erstellung der Parkfelder wird das ungeordnete Parkieren verhindert und dadurch die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer erhöht.

Aus den oben genannten Gründen hält die Stadt Uster, Abteilung Bau, in Absprache mit der Stadtpolizei an den Parkfeldern fest. Die Anzahl sowie Lage wurde nochmals überprüft und angepasst. Die Massnahmen sind in den Festsetzungsplänen ersichtlich.

Das Projekt Heusser-Staub-Strasse wird in Zusammenarbeit mit der Werkleitungssanierung der «Energie Uster AG», Uster, sowie dem Projekt Bonstettenstrasse realisiert. Mit dieser Zusammenarbeit können die Ressourcen, Kosten sowie Einschränkungen auf das Quartier minimiert werden.



«Antrag Nr. 26: Der Sanierungsplan soll überarbeitet werden und soll die Bedarfsentwicklung der Infrastruktur und der Verkehrs- und Parkflächen für die kommenden 25 Jahre planen. Das Entwicklungspotential der inneren Verdichtung soll geschätzt werden. Wir müssen für die Zukunft planen, die Sanierung ist ja ein teures Zukunftsprojekt.»

Wird nicht berücksichtigt.

Die Projektierung der Strasse entspricht den Grundsätzen des kantonalen Strassengesetzes und der Verkehrserschliessungs-Verordnung.

Gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) § 242 Absatz 2 gilt: Im Normalfall soll die Zahl der Abstellplätze so festgelegt werden, dass die Fahrzeuge der Benutzer einer Baute oder Anlage ausserhalb des öffentlichen Grundes aufgestellt werden können. Besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere des Verkehrs oder des Schutzes von Wohngebieten, Natur- und Heimatschutzobjekten, Luft und Gewässern, kann die Zahl der erforderlichen Plätze tiefer angesetzt und die Gesamtzahl begrenzt werden.

Fahrzeuge für deren Benutzer sollen entsprechend auf Privatgrund abgestellt werden können. Mit der Erstellung der Parkfelder wird das ungeordnete parkieren verhindert und dadurch die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer erhöht.

Aus den oben genannten Gründen hält die Stadt Uster, Abteilung Bau, in Absprache mit der Stadtpolizei an den Parkfeldern fest. Die Anzahl sowie Lage wurde nochmals überprüft und angepasst. Die Massnahmen sind in den Festsetzungsplänen ersichtlich.

«Antrag Nr. 27: Änderung der geplanten Sanierung Heusser-Staub-Strasse Teil 2 gemäss einem der beiliegenden Plänen V3, V2 oder VI.»

Wird teilweise berücksichtigt.

Der Parkplatz und die Baumgrube wurden leicht Richtung Tägerackerstrasse verschoben. Zusätzlich wird die private Ausfahrt leicht angepasst.

Die Massnahmen sind in den Festsetzungsplänen ersichtlich.

«Antrag Nr. 28: Es sei auf die Verlegung der öffentlichen Beleuchtung direkt an unsere Grundstücksgrenze (Parzelle B5300) zu verzichten. Die öffentliche Beleuchtung soll auf der bestehenden Strassenseite verbleiben.»

Wird teilweise berücksichtigt.

Die Kandelaber werden erneuert und die Strasse wird entsprechend der gängigen Norm ausgeleuchtet. Aus diesem Grund sind teilweise neue oder zusätzliche Standorte erforderlich. Der Kandelaber wird an die Grundstücksgrenze in Richtung Heusser-Staub-Strasse 26 verschoben, verbleibt aber auf der Parzelle B5300. Der angepasste Standort ist in den Festsetzungsplänen ersichtlich.

«Antrag Nr. 29: Zwischen Heusser-Staub-Strasse 14 und 16a soll das Betonelement durch einen Baum ersetzt werden.»

Wird berücksichtigt.

Zwischen der Heusser-Staub-Strasse 14 und 16a wird eine Baumscheibe am bestehenden Standort des Betonelements realisiert.

**Terminprogramm**

Erstellung Ausführungsprojekt und Submission Baumeisterarbeiten mit den Werkleitungen	November 2023 bis Januar 2024
Baubeginn Werkleitungen «Energie Uster AG», Uster	März 2024
Baubeginn Strassenbau	Oktober 2024
Bauende	Herbst 2025

**Der Stadtrat beschliesst:**

1. Das Bauprojekt «Sanierung Heusser-Staub-Strasse» vom 17. November 2023 wird gemäss § 15 des kantonalen Strassengesetzes festgesetzt.
2. Antrag Nr. 1 wird nicht berücksichtigt.
3. Antrag Nr. 2 wird nicht berücksichtigt.
4. Antrag Nr. 3 wird nicht berücksichtigt.
5. Antrag Nr. 4 wird berücksichtigt.
6. Antrag Nr. 5 wird teilweise berücksichtigt.
7. Antrag Nr. 6 wird nicht berücksichtigt.
8. Antrag Nr. 7 wird teilweise berücksichtigt.
9. Antrag Nr. 8 wird teilweise berücksichtigt.
10. Antrag Nr. 9 wird teilweise berücksichtigt.
11. Antrag Nr. 10 wird berücksichtigt.
12. Antrag Nr. 11 wird nicht berücksichtigt.
13. Antrag Nr. 12 wird berücksichtigt.
14. Antrag Nr. 13 wird nicht berücksichtigt.
15. Antrag Nr. 14 wird teilweise berücksichtigt.
16. Antrag Nr. 15 wird nicht berücksichtigt.
17. Antrag Nr. 16 wird nicht berücksichtigt.
18. Antrag Nr. 17 wird nicht berücksichtigt.
19. Antrag Nr. 18 wird teilweise berücksichtigt.



20. Antrag Nr. 19 wird teilweise berücksichtigt.
21. Antrag Nr. 20 wird nicht berücksichtigt.
22. Antrag Nr. 21 wird nicht berücksichtigt.
23. Antrag Nr. 22 wird nicht berücksichtigt.
24. Antrag Nr. 23 wird teilweise berücksichtigt.
25. Antrag Nr. 24 wird nicht berücksichtigt.
26. Antrag Nr. 25 wird nicht berücksichtigt.
27. Antrag Nr. 26 wird nicht berücksichtigt.
28. Antrag Nr. 27 wird teilweise berücksichtigt.
29. Antrag Nr. 28 wird teilweise berücksichtigt.
30. Antrag Nr. 29 wird berücksichtigt.
31. Die Abteilung Bau wird beauftragt, das Projekt amtlich zu publizieren.
32. Gegen die Dispoziffer 1 - 30 dieses Entscheides kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
33. Mitteilung als Protokollauszug an
  - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
  - Abteilungsleiter Bau, Hans-Ueli Hohl
  - Abteilung Bau, Stadtgenieur Marcel Kauer
  - Abteilung Bau, LG Infrastrukturmanagement
  - Abteilung Sicherheit, GF Sicherheit
  - Abteilung Sicherheit, LG Stadtpolizei, Verkehrstechnik
  - Einsprechende mit separatem Schreiben durch die Abteilung Bau

öffentlich